

**Jagd**Schweiz  
**Chasse**Suisse  
**Caccia**Svizzera  
**Catscha**Svizra

**Jagd Thurgau**

# Statuten

JAGD THURGAU

A-Mitglied von «Jagd Schweiz»



# I. Zweck

## § 1

JAGD THURGAU ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und zugleich A-Mitglied des Vereins «Jagd Schweiz» gemäss den Statuten des Verbandes «Jagd Schweiz».

## § 2

Der Verein JAGD THURGAU bezweckt:

- a) den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt, die Hege des Wildes und die Förderung einer weidgerechten Jagd im Kanton Thurgau;
- b) die Sammlung weidgerechter Jäger und der Freunde von Natur, Wild und Jagd im Kanton Thurgau;
- c) die Vertretung der Interessen der thurgauischen Jäger und des Wildschutzes gegenüber Behörden und Organisationen;
- d) die Organisation und die Unterstützung von Veranstaltungen, die den Vereinszwecken oder verwandten Zielen entsprechen;
- e) die Förderung der jagdlichen Qualitäten seiner Mitglieder durch Veranstaltung von Übungen, Kursen und Prüfungen;
- f) die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Pflege der Geselligkeit unter den thurgauischen Jägern;
- g) die Schlichtung jagdlicher Differenzen zwischen den Mitgliedern des Vereins.

# II. Mitgliedschaft

## § 3

### Die Mitgliedschaft erwerben:

- a) **als ordentliche Mitglieder:**  
Die weidgerechten Jäger sowie die Freunde des Wild-, Natur- und Heimatschutzes im Kanton Thurgau. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- b) **als Ehrenmitglieder:**  
Wer sich um den Verein und das Jagdwesen in langjähriger Tätigkeit ausserordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
- c) **als Kollektivmitglieder:**  
Gemeinden, Behörden, Vereine, Kooperationen etc.

## § 4

### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Bestrebungen des Vereins oder den Vereinspflichten widerspricht. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe bekanntzugeben. Es steht ihm das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **III. Publikationsorgan**

### § 5

Das Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizer Jagdmagazin (offiz. Publikationsorgan des Verbandes «Jagd Schweiz»).

## **IV. Finanzen**

### § 6

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel:

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch andere Beiträge.

### § 7

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

### § 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### § 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Quartal vom Vorstand durch Zirkular an die Mitglieder oder durch Publikation einberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens vierzig Mitglieder es verlangen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist auszugsweise innert zwei Monaten im offiz. Publikationsorgan von «Jagd Schweiz» zu publizieren. Dieser Auszug ist vom Präsidenten zu genehmigen.

### § 10

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Protokolls;
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Statutenänderungen;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- e) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren.
- f) Wahl der Delegierten für den Verein «Jagd Schweiz» für 3 Jahre, wobei der Präsident von Amtes wegen Delegierter ist.

## § 11

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre gewählt. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Generalversammlung;
- b) die Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers sowie die Verteilung weiterer Chargen auf Vorstands- oder andere Mitglieder;
- c) die Behandlung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Vereinstätigkeit im Sinne der Zielsetzung des Vereins;
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) der Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung;
- f) die Antragstellung beim Vorstand von «Jagd Schweiz» für Auszeichnungen;
- g) die Bestellung eines Schiedsgerichtes bei Streitfällen zwischen Mitgliedern auf Verlangen der Parteien.

## § 12

Der **Präsident** führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes aus. Er beruft die Organe des Vereins je nach Bedürfnis ein. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

## § 13

Die **Rechnungsrevisoren** haben die Rechnung jährlich zu prüfen und ihren Bericht dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu übergeben.

## § 14

Das Schiedsgericht gemäss § 2, lit. g besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder von überregionalen Jagdverbänden und kantonalen Jagdverbänden, die wiederum auch Mitglied von Verein «Jagd Schweiz» sind. Die Parteien bezeichnen je einen Vertreter, die übrigen Mitglieder und der Obmann werden vom Vorstand bestimmt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der thurgauischen Zivilprozessordnung.

## VI. Auflösung des Vereins

### § 15

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder. Nach der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 9. März 1968 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Juli 1930 und treten sofort in Kraft.

Pfyn, 9. März 1968

Der Präsident: **Dr. Max Merk**

Der Sekretär: **Max A. Labhardt**

Die vorstehenden Statutenänderungen werden von der Generalversammlung von Jagd Thurgau vom 21. März 2009 angenommen. Sie treten mit der Aufnahme von Jagd Thurgau als Mitglied in den Verein Jagd Schweiz in Kraft.

Der Präsident: **Bruno Ackermann**

Der Sekretär: **Hans Habegger**